

**Protokollentwurf zur zweiten Fachschaftsratssitzung Rechtswissenschaften am 30. September 2018**

Sitzungsort: Fernuniversität in Hagen, Gebäude 2 KSW, Seminarraum: 6

Beginn: 10.00 Uhr

Teilnehmer:

Thomas Dammann (GuS) als Ersatzmitglied ohne Stimmrecht

Marianne Steinecke (GHG) als Ersatzmitglied – mit Stimmrecht ab 13.00 Uhr; bis 16.00 Uhr

Nicolai Woiwode als Mitglied (RCDS)

Patrizia Weiher als Ersatzmitglied ohne Stimmrecht (RCDS)

Stefan Guddas als Mitglied (RCDS)

Bernd Weiss als Mitglied(LHG)

Dieter Weiler (LiLi) als Mitglied – bis 13.00 Uhr

Christian Broschk als Mitglied (SPD-Juso HSG)

Tobias Gietmann als Ersatzmitglied ohne Stimmrecht (RCDS)

Bernd Weber als Mitglied (Unis.)

Michael Krämer als Mitglied (GuS)

Irene Krämer – als Gast

Ab 11.30 Uhr Herr Fabian Maryanowski als Gast (AStA-Vorsitzender)

Ab 12.20 Uhr Frau Juliane Ilgert als Ersatzmitglied ohne Stimmrecht (RCDS) - bis 14.45 Uhr

**Top 1: Begrüßung**

Die Herren Stefan Guddas sowie Dieter Weiler begrüßen die Teilnehmer.

**Top 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit wird positiv festgestellt.

**Top 3: Benennung eines / einer Protokollanten/-in**

Als Protokollant wird bestimmt: Tobias Gietmann. Einwände dagegen bestehen nicht.

**Top 4: Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung**

Christian Broschk stellt Antrag auf Beratung über ein Rechtsverfahren im nicht-öffentlichen Teil der heutigen Sitzung. Ferner möchte er rein informativ über eine abrechnungstechnische Gegebenheit informieren.

Damit wird in die Tagesordnung neu unter Top 13 aufgenommen:

## Protokoll beschlossen am 11. November 2018

- a) Antrag auf Beratung in Sachen eines Rechtsverfahrens
- b) Bericht über eine abrechnungstechnische Gegebenheit

Die Ergänzung / Einfügung in die Tagesordnung wird einstimmig durch den Fachschaftsrat beschlossen.

### **Top 5: Protokollentwurf der 1. Fachschaftsratssitzung am 01. September 2018**

Bernd Weiss erteilt den Hinweis, dass der Seminarrahmenplan für das kommende Semester nicht versandt wurde. Dieses wurde auf der ersten Fachschaftsratssitzung am 01.09.2018 anderslautend, durch den Vorsitzenden Dieter Weiler, vorgetragen. Bernd Weiss möchte somit festgestellt wissen, dass die Behauptung bezüglich der Versendung des Seminarrahmenplans falsch war.

Dieter Weiler führt aus, dass er den Seminarrahmenplan als Datei Anfang August auf seinem Computer abgelegt hat. Er war somit davon ausgegangen, dass dieser auch versendet sein muss.

Bernd Weiss erklärt daraufhin eine ungültige Beschlussfassung des Seminarrahmenplans in der Fachschaftsratssitzung vom 01.09.2018. Der Beschlussfassung zugrundeliegende Informationen seien, wie soeben festgestellt, unzutreffend.

Darüber hinaus wurde der Protokollentwurf nicht an Frau Marianne Steinecke, Herrn Tobias Gietmann und Herrn Michael Krämer übersandt. Eine Erörterung bringt hervor, dass offenbar der Mailverteiler noch nicht funktionsfähig ist.

Bernd Weiss erklärt daraufhin eine offizielle Beschwerde über den Vorsitz des Fachschaftsrates, da dieser die korrekte E-Mail Verteilung nicht überprüft habe.

Stefan Guddas führt aus, dass er vom Büro eine Liste übersandt bekam, welche deutlich ausweist, dass der E-Mail Verteiler entsprechend eingerichtet wurde. Diese E-Mail wird er zur Darlegung an alle Teilnehmer übersenden.

Im Ergebnis wird die Feststellung des Protokolls der Fachschaftsratssitzung vom 01.09.2018 auf die dritte Sitzung des Fachschaftsrates vertagt.

### **Top 6: Geschäftsordnung FSR Rewi**

**Anmerkung:** Der den Beratungen des Fachschaftsrates zugrundeliegende Entwurf der Geschäftsordnung ist im Anlagenkonvolut dieses Protokolls als **Anlage K1** beigefügt. Ebenfalls im Anlagenkonvolut beigefügt ist die **Anlage K2**, welche die geänderte Fassung der Geschäftsordnung, nach Beratungen, zeigt. Die folgende Wiedergabe der wesentlichen Verhandlungspunkte dient damit nur der Vollständigkeit, sowie der Information. Bezüglich der tatsächlich vom Fachschaftsrat besprochenen Änderungen der Geschäftsordnung, sei auf die Anlagen verwiesen. Die Geschäftsordnung wurde nicht beschlossen.

**zu §1 Sitzungsteilnahme:**

Christian Broschk regt an, in § 1 Nr. 1 das Wort „abrechnungsberechtigt“ zu streichen und unter Nr. 6 den abrechnungsberechtigten Teilnehmerkreis näher zu spezifizieren. Das wird allgemein als gut befunden.

Nicolai Woiwode möchte die unter Nr. 1 bezeichneten Personen näher spezifizieren. Da dieses keinen Sinn ergäbe, wird es allgemein abgelehnt.

Marianne Steinecke regt an, die Nr. 3 zu streichen.

Michael Krämer spricht sich dagegen aus, regt jedoch an, die Bezeichnung FSR um den Zusatz „Rewi“ zu ergänzen.

Dieter Weiler erklärt daraufhin, dass der Zusatz „Rewi“ bereits in der Überschrift stehe und sich somit die Geschäftsordnung nur auf Mitglieder des Fachschaftsrats Rewi beziehen könne, zudem bedeute das „R“ in der Abkürzung „FSR“ bereits Rechtswissenschaft. Das wird allgemein anerkannt und es verbleibt bei der Nr 3.

Nicolai Woiwode regt an, unter Abs. 4 das Wort „ernannt“ zu ändern. Da dieses keinen Sinn ergäbe, wird die Anregung durch die anderen Teilnehmer verworfen.

Marianne Steinecke regt an, dass das Wort „Gremien“ unzutreffend sei. Das einzige Gremium wäre der Fakultätsrat.

Christian Broschk regt an, die Bezeichnung konkret durch Mitglieder des Fakultätsrats (Sprecher) zu ersetzen.

Michael Krämer stellt fest, dass gerade hier keine Mitglieder anderer hochschulpolitischen Gruppen geladen werden müssen, da der Beauftragte für die Gremien-Kommunikation für die interne Kommunikation zum Fachschaftsrat Rewi diese Aufgabe wahrnehmen solle.

Marianne Steinecke widerspricht dem ausdrücklich, da die Kommunikation durch eine Person nicht sichergestellt sei. Sie möchte Berichte aus den Gremien besprochen wissen und möchte Mitglieder anderer Gruppen (Gremien) berechtigt anreisen lassen.

Christian Broschk hingegen möchte den Einladungskreis nicht pauschal erweitern, sondern eine individuelle Einladung vornehmen.

Bernd Weber erklärt, dass er die Kritik von Marianne Steinecke für berechtigt ansieht. Zugleich macht er deutlich, dass die letzten zwei Jahre wenig im Fakultätsrat beschlossen und auch wenig getagt wurde. Er gibt an, es dürfte sich auf maximal 3 Sitzungen pro Jahr beschränkt haben.

Dieter Weiler regt an, er wolle den AStA-Vorsitzenden in den Einladungskreis aufnehmen.

Michael Krämer widerspricht dem ausdrücklich, der AStA-Vorsitzende solle gerade nicht aufgenommen werden.

Marianne Steinecke regt an, den Abs. 5 unter den Abs. 1 Nr. 5 einzugliedern, da dieses systematisch besser passe. Dem Vorschlag wird allgemein zugestimmt. Ferner führt sie aus, dass der Kreis der Personen, an die Absagen zur Teilnahme gerichtet werden sollen, zu groß sei.

Bernd Weiss merkt an, dass die Vorschrift an sich wenig Sinn mache, denn es wäre nicht sanktioniert, wenn ein Mitglied nicht absage, im Ergebnis gäbe es faktisch keine

Anzeigepflicht zur Absage eines Teilnehmers. Eine diesbezügliche Regelung wäre damit unsinnig.

Michael Krämer gibt zu bedenken, dass die Beschlussfassung in der Sitzung selbst festgestellt wird. Es könne, bezogen auf die vorhergehende Diskussion, nicht sein, dass im Vorfeld durch Absagen und anschließende Auszählung der verbleibenden, stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfähigkeit einer Sitzung festgestellt werden soll. Gleichsam möchte aber auch er es durchaus aufgenommen wissen, dass wenn ein Mitglied nicht kommen kann, dieses absagt. Diese Ansicht bestätigt ausdrücklich auch Christian Broschk.

Bernd Weiss gibt an, dass sich keine Pflichtableitung aus der Vorschrift - nach seinem Dafürhalten - ergibt.

Christian Broschk regt an, dass ein neuer Abs. 6 eingefügt werden solle, in der eine Unterscheidung von Aufwandsentschädigung und Reisekosten definiert wird.

Dieter Weiler macht deutlich, dass dieses in der Geschäftsordnung nicht regelungsbedürftig sei, da es Gegenstand der Satzung ist. Das wird als richtig empfunden.

### **Zu § 2 Einberufung:**

Nicolai Woiwode verliest und erläutert eine Vorschrift einer anderen Fakultät, die er als besser ansehe als die vorgelegte im Entwurf. Da der Inhalt dieser vorgelesenen Vorschrift in Bezug auf eine Fernuniversität unsinnig ist, wird der Vortrag abgelehnt.

Bernd Weiss fragt nach, ob die beschriebenen drei Tage nicht zu kurzfristig seien. Das wird allgemein bejaht. Die Vorschrift wird auf sieben Tage geändert.

Marianne Steinecke gibt an, sie fände die Begriffsbezeichnung „untunlich“ unpassend, sie sei zu ändern in „nicht sachgerecht“.

Nicolai Woiwode widerspricht dem Vortrag von Marianne Steinecke und regt an, den Begriff „untunlich“ durch „nicht sachdienlich“ zu ersetzen. Sachdienlich wird allgemein als völlig ungeeignet angesehen, es verbleibt daher bei der von Marianne Steinecke vorgeschlagenen Bezeichnung „nicht sachgerecht“.

Bernd Weiss macht deutlich, dass konsequenterweise auch in Abs. 3 die sieben Tage durch 14 Tage ersetzt werden müssen. Christian Broschk hingegen wünscht eine Reduzierung auf zehn Tage, damit vier Tage als Karenzzeit verblieben.

Marianne Steinecke macht deutlich, dass die Bezeichnung „soll“ in Bezug auf „bekannt zu geben“ zu unverbindlich sei und durch „ist“ zu ersetzen wäre. Dem wird zugestimmt.

Christian Broschk regt an, dass weitere soziale Netzwerke oder ähnliche Veröffentlichungsplattformen völlig irreführend und missverständlich seien. Als hochschulöffentlich gilt die „Fernstudis“ Seite und somit ist sie hier alleinig aufzunehmen. Dem wird zugestimmt.

Stefan Guddas merkt an, dass der Begriff „hochschulöffentlich“ nicht definiert sei.

Christian Broschk gibt an, dass es hochschulöffentlich sei, wenn es an einem öffentlich-zugänglichen Ort im Internet bekannt gegeben würde.

**Zu § 3 Tagesordnung:**

Michael Krämer regt an, dass mindestens sieben Tage im Voraus die Anträge zur Tagesordnung bei den Vorsitzenden eingereicht sein müssen. Das wird als sinnvoll erachtet und findet allgemeine Anerkennung.

Christian Broschk regt an, dass ein Antrag auf Beratung eben keinen zu fassenden Beschluss enthalten kann. Es wird von daher in die Vorschrift eingefügt „gegebenenfalls“.

Der im Entwurf enthaltene Abs. 3 wird zu Abs. 4, da Abs. 3 neu eingefügt wird mit folgender Bestimmung: die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Formalia
2. Berichte
3. Anträge
4. Verschiedenes.

Im § 4 ist zu streichen: rechtswissenschaftliche Fakultät, dafür einzufügen: rechtswissenschaftlichen Fakultätsrates.

Es erfolgt eine fünfminütige Pause, die um 11:50 Uhr beendet ist.

**§ 5 Beschlussfähigkeit:**

In Abs. 4 wird neu eingefügt: Der Sprecher des Fachschaftsrates hat die Beschlussfähigkeit festzustellen, ansonsten gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben.

Bernd Weiss macht deutlich, dass die Feststellung durch den Vorsitz zu erfolgen hat, es handele sich daher nicht um einen Ermessensspielraum. Dem wird zugestimmt.

**Zu § 6 Beratung:**

Thomas Dammann macht darauf aufmerksam, dass in Abs. 3 eine Selbstreferenzialität erfolgt. Es wird daher eingefügt: Abs. 1 und Abs. 2.

**Zu § 8 Protokoll:**

Bernd Weiss äußert, dass er klare Regeln zum Protokoll aufgestellt haben möchte. Er macht darauf aufmerksam, dass es in den letzten zwei Jahren zu sehr vielen Problemen im Zusammenhang mit Protokollen gekommen sei.

Dieter Weiler regt an, dass Protokolle, soweit sie den nicht öffentlichen Teil betreffen, auch nur den ordentlichen Mitgliedern des FSR zugestellt werden.

Insgesamt wird festgestellt, dass Änderungswünsche in Bezug auf den Protokollentwurf innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen haben.

Bernd Weiss merkt an, dass es ein Unding sei, dass es kein fertiges, endgültiges Protokoll gegeben habe. Dieses müsse in Zukunft verändert werden. Dem wird allgemein zugestimmt.

Es erfolgt eine allgemeine Debatte, ob der Protokollentwurf unverändert öffentlich bekannt gemacht wird, so dass später vorgenommene Änderungen zur endgültigen Protokollversion nachverfolgbar wären.

Dieter Weiler gibt an, dass er von diesem Vorschlag nicht überzeugt sei. Er regt an, nur den endgültig finalen Textkörper des Protokolls zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung.

Christian Broschk führt aus, dass der Einladungsverteiler als E-Mail-Adresse zu weit gefasst sei und dazu von Sitzung zu Sitzung sich unterscheide. Er regt daher an, den Protokollentwurf innerhalb von sieben Tagen nach der letzten Sitzung an die Teilnehmer der Sitzung zu übersenden. Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung.

Marianne Steinecke regt an, hierfür die Textänderung derart zu fassen, dass im Verteiler nicht die Ersatzmitglieder, sondern die zuladenden Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 der GO aufgeführt werden. Das wird als richtig angesehen und so allgemein anerkannt.

Es folgt eine allgemeine Debatte darüber, ob Beiträge im Protokoll namentlich oder anonym aufgeführt werden und in welchem Umfang das geschehen soll.

Christian Broschk gibt zu Protokoll, dass er wünscht, dass eine Personalisierung erfolge, damit sich auch Studierende ein Bild über ihre Vertreter und deren Arbeit machen können. Dieser Vorschlag findet allgemeine Anerkennung.

*Exkurs:* Marianne Steinecke führt aus, dass bezogen auf eine vorhergehende, jedoch nicht protokollrelevante Diskussion, sie nunmehr eine Fundstelle in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gefunden habe, wonach § 50 der Gemeinde Ordnung NRW bestimmt, dass die namentliche vor der geheimen Wahl den Vorrang genießt. § 7 Nr. 6 der GO müsse somit nicht, wie vorher angeregt, geändert werden.

### **Zu § 10 Umlaufverfahren:**

Christian Broschk gibt an, er wünsche als ordentliches Mitglied des Fachschaftsrates die Möglichkeit zu einer direkten Antragstellung auf einen Umlaufbeschluss an die Mitglieder.

Michael Krämer setzt sich dafür ein, dass zu beantragende Umlaufbeschlüsse über die Vorsitzenden des Fachschaftsrates initiiert werden. Er sieht hierin eine entsprechende Vorabprüfung dieser Anträge und ihres Eiligkeitsbegehrens.

Bernd Weiss widerspricht dem in aller Deutlichkeit und macht darauf aufmerksam, dass solche Anträge nicht durch den Vorsitz des Fachschaftsrates gefiltert werden dürfen.

Michael Krämer führt aus, dass er keine Filterung durch die Vorsitzenden fordere, sondern lediglich eine kurze Vorabprüfung.

Dieter Weiler macht kenntlich, dass ein Umlaufbeschluss die Ausnahme sein soll. Ein solcher sei nur zu stellen, wenn die Dringlichkeit und Begründung dafürsprächen. Daher stelle er generell die Frage, ob nun ein Ermessensspielraum zur Prüfung dieser Tatbestände dem Vorsitz gegeben werden soll oder nicht.

Christian Broschk merkt an, dass sowieso nur ordentliche Mitglieder des Fachschaftsrats einen solchen Umlaufbeschluss initiieren könnten. Dafür sieht er eine Frist von 72 Stunden als gegeben an. Des Weiteren macht er deutlich, dass ein solcher Umlaufbeschluss nur in schriftlicher Abstimmung erfolgen kann - nicht etwa durch Doodle oder ähnliche Substitutionen.

Fabian Maryanowski führt aus, dass solche Anträge, wenn sie offen in einen geeigneten Verteiler eingestellt würden, eine Filterung durch den Vorsitz nicht erlauben würden, da alle Mitglieder bereits Kenntnis vom Antrag hätten. Der Vorsitz könne somit überhaupt nicht mehr filtern.

Bernd Weiss führt aus, dass es eine klare Regelung für Umlaufverfahren geben muss. Er plädiert dafür, dass jedes ordentliche Vollmitglied des Fachschaftsrates einen solchen Umlaufbeschluss initiieren kann und zwar ohne den Umweg über den Vorsitz.

Eine allgemeine Debatte findet statt.

Dieter Weiler fasst zusammen.

Im Fachschaftsrat besteht Einigkeit darüber, dass jedes Mitglied einen Umlaufbeschluss ordentlich initiieren kann. Dieser ist innerhalb von 72 Stunden zu beantworten. Abgegebene Stimmen, die nach der Frist von 72 Stunden abgegeben werden, sind ungültig.

#### Allgemeine Diskussionen über die Geschäftsordnung:

Marianne Steinecke gibt an, dass sie keine Rechtsgrundlage für Aufwandsentschädigungen, zum Beispiel bei Entsendungen von Personen durch den Fachschaftsrat, sehe.

Stefan Guddas führt aus, dass bei einer Entsendung durch den Fachschaftsrat eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sei. Diese sei neben den allgemeinen Reisekosten anzuerkennen.

Dieter Weiler stellt zur Frage, ob die Geschäftsordnung heute beschlossen werden solle.

Bernd Weiss führt aus, dass er es für sinnvoll erachte, wenn die nun geänderte Geschäftsordnung zunächst einmal an den Verteiler versandt würde und mit einer sieben tägigen Widerspruchsfrist ausgestattet würde. Das findet allgemeine Zustimmung.

Damit wird der Beschluss der Geschäftsordnung auf die nächste Fachschaftsrat Sitzung vertagt.

Es erfolgt eine Mittagspause. Der Vorsitzende Dieter Weiler reist ab, sein Stimmrecht geht nun auf Frau Marianne Steinecke über.

Fortsetzung der Fachschaftsratssitzung ist geplant ab 13:30 Uhr.

Die Fachschaftsratssitzung wird ab 13.45 Uhr fortgesetzt.

## Top 7: Seminare

a) Seminarrahmenplan SoSe 2019

Christian Broschk spricht sich gegen den Beschluss eines Seminarrahmenplans in konkreter Form aus. Er regt an, es sei vielmehr sachdienlicher, wenn der Fachschaftsrat eine Höchstanzahl von Seminaren beschließe, damit die Seminarkoordinatoren eine flexible Handhabung ausführen und damit auch die Seminare an die Nachfrage anpassen könnten.

Bernd Weber stimmt den Ausführungen von Christian Broschk grundsätzlich zu.

Christian Broschk merkt an, dass ihm bisher keine Teilnehmerzahlen einzelner Seminare bekannt seien.

Nicolai Woiwode merkt an, dass es oft an Dozenten ermangele.

Es erfolgt eine allgemeine Debatte über Seminare.

Marianne Steinecke regt an, dass zunächst einmal durch die Fachschaft die Pflichtmodule des juristischen Studiums abgedeckt werden sollten. Dazu merkt sie an, dass sie es als sinnvoll ansehen würde, eine Betrachtung der Regionalzentren und der lokalen Abdeckung mit einzubeziehen um somit in Gebieten mit schwacher Abdeckung durch entsprechende Regionalzentren, die Seminarpräsenz und das Seminarangebot entsprechend zielgerichtet einsetzen zu können. Auch sei eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Seminaren nötig, da zum Beispiel im Bereich des EJP erhebliche Defizite bestehen würden. So würde auch die Fakultät im Bereich des Strafrechts hier erhebliche Defizite aufweisen.

Christian Broschk fordert mehr Flexibilität für die Seminarkoordinatoren. Diese müssten auf die verschiedenen Anforderungen flexibel reagieren können. So gäbe es zum Beispiel für Masterstudenten bisher überhaupt keine Angebote an entsprechenden Mentoriaten in den Regionalzentren. Auch hier bestünde erhöhter Seminarbedarf durch die Fachschaft.

Patrizia Weiher führt aus, dass EJP-Studenten bisher vollkommen unterversorgt seien, was Seminare durch die Fachschaft angehe. Erste Kandidaten, die jetzt in Vorbereitung auf die Staatsexamina sich befänden, hätten zum Beispiel überhaupt kein Angebot im Bereich der Fremdsprachenmodule. Dieses sei aber wichtig und in Zukunft unbedingt aufzunehmen.

Nicolai Woiwode führt aus, dass er sich dafür ausspreche, dass weniger Seminare durch die Fachschaft initiiert werden, sondern den Studenten die Möglichkeit zur Bildung von Arbeitsgruppen, die sich lokal treffen und ihren eigenen Mentor bestimmen, gegeben werden soll. Eine entsprechende Finanzierung sehe er über den AStA. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind sich einig darüber, dass eine solche Handhabung vollkommen ungeeignet sei; dazu wären die Seminare, die durch den AStA angeboten würden, nicht Sache der Fachschaft. Von der Fachschaft ausgehend das Signal an die Studenten zu senden, diese sollten sich ihre Mentoren und ihre Kommilitonen selbst suchen, sei ein völlig falsches Zeichen. Der Vorschlag wird daher als nicht tragbar abgelehnt.

Bernd Weber bekräftigt, dass es in der Tat zurzeit wenig für die Staatsexamensteilnehmer an Seminaren gibt. Gleichsam führt er aus, dass bisher auch keine Nachfrage dahingehend zu verzeichnen sei. Um diese geringe Nachfrage zu kompensieren, sei bisher ein Teilnehmerbeitrag von 90 € pro Person anstelle von 70 € pro Person bei Regelseminaren angedacht gewesen.

Bernd Weiss gibt an, dass ein Beschluss des Fachschaftsrates bestünde, der zum Inhalt habe, dass mindestens fünf zahlende Teilnehmer für ein Seminar zwingende Voraussetzung seien. Er weist ferner darauf hin, dass sich an diese Regelung bisher nicht gehalten wurde. Damit sei jede Freigabe durch den Mittelverwalter fragwürdig. Zudem sei jede Freigabe grenzwertig, da der Mittelverwalter sich mit der Freigabe über einen gültigen Beschluss des Fachschaftsrates hinwegsetze. Auch macht er deutlich, dass nach seiner Meinung bereits seit langem eine Aufbereitung erfolgen sollte, was nicht zahlende Teilnehmer angeht. Es bestünde offensichtlich das Problem, dass bisher hier keine Kontrolle durch irgendein Organ erfolgte.

Christian Broschk regt an, eine Abstimmung darüber zu führen, ob der Seminarrahmenplan in konkreter Form oder in Form einer maximalen Anzahl an Seminaren erfolgen soll.

Eine Abstimmung über die Form ergibt wertmäßig Gleichstand.

Christian Broschk regt an, Beschluss darüber zu fassen, dass maximal 25 Seminare mit rechtswissenschaftlichem Inhalt bzw. zur Klausurvorbereitung, pro Semester durchgeführt werden sollen.

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### b) Online Seminare

Stefan Guddas führt zu seinem Antrag, welcher im Anlagenkonvolut zu diesem Protokoll als **Anlage K 3** beigefügt ist, aus, dass von Seiten der Studierendenschaft an ihn bereits öfter der Wunsch nach Onlineseminaren herangetragen wurde. Er sehe solche Onlineseminare, konkret in Form von Liveseminaren, diese geleitet durch einen entsprechenden Dozenten als Mentor, als sinnvoll an.

Es erfolgt eine allgemeine Debatte über Onlineseminare.

Christian Broschk führt aus, dass er von live geleiteten Onlineseminaren Abstand nehmen wolle. Insbesondere führt er aus, dass solche Seminarveranstaltungen einen derzeit unüberschaubaren technischen Aufwand hervorrufen würden, dazu eine nicht zu stellende hardwaretechnische Performance benötigt würde, er macht weiterhin darauf aufmerksam, dass sich die Fachschaft mit solchen Seminaren, beim Eintritt von technischen Schwierigkeiten, wie sie bei von der Fernuniversität selber ausgeführten Seminaren des Öfteren vorkommen, zu Regressansprüchen von zahlenden Teilnehmern führen könne. Stattdessen rege er an, Seminare, zum Beispiel über fünf Stunden aufzuzeichnen und anschließend für einen begrenzten Zeitraum, nach Zahlung durch den Teilnehmer als Streaming-Datei zur Verfügung zu stellen.

Fabian Maryanowski berichtet über Erfahrungen aus der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, welche von der Fachschaft durchgeführt wurden im Bereich solcher Onlineseminare.

Marianne Steinecke führt aus, dass aus ihrer Tätigkeit in diversen Fakultätsausschüssen sie berichten könne, dass solche Onlineangebote der Fernuniversität nur sehr geringen Anklang bei den Studierenden finden würde. Die Teilnehmerzahlen seien oft einstellig. Darüber hinaus berichtet sie von Problemen der Fernuniversität bei der Dozentenfindung für solche Onlineseminare.

Nicolai Woiwode warnt vor Urheberrechtsverletzungen bei Onlineseminaren und entsprechend der Gefahr von Schadensersatzforderungen gegen die Fachschaft. Da für solche

Seminare spezielle Dozentenverträge abgeschlossen werden, ist dieser Einwand allgemein als nicht sinnig verworfen worden.

Christian Broschk merkt an, dass bei Liveseminaren ein zusätzliches Problem in der Studierendenschaft auftrete. So sei er selbst als Familienvater zum Beispiel zu Zeiten in seinem Lernprozess beschäftigt, an welchen keine Liveseminare stattfinden würden. Liveseminare würden somit von ihm oder gleich gelagerten Studenten, eine erhöhte Flexibilität, die oftmals mit Berufs- und Familienleben schwer oder nicht vereinbar sei, hervorrufen. Er spricht sich somit gegen Liveseminare entschieden aus.

Bernd Weiss gibt an, dass er auch aus seiner beruflichen Tätigkeit heraus zu berichten vermag, dass gerade fachspezifische und gefragte Dozenten sich in aller Regel gegen Aufzeichnungen und damit einer pauschalen Verwendung ihres Vortrags und ihrer Lernmaterialien aussprechen. In diesem Bereich sei es somit sehr schwer, gute Dozenten zu finden, da diese der unkontrollierten Verbreitung ihrer Materialien in aller Regel nicht zustimmen. Onlineseminare würde er somit generell als fraglich ansehen.

Nicolai Woiwode stellt Antrag auf Abstimmung für Onlineseminare. Da eine initiativ-Antragstellung nicht möglich ist, wird dieser Wunsch abgelehnt.

Es wird festgestellt, dass es sinnvoll erscheint, dass eine Fraktion aus dem Fachschaftsrat sich intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Beschlossen wird daher ein Workshop Wochenende zu der die Teilnehmer Bernd Weber, Christian Broschk, Bernd Weiss, Nicolai Woiwode und Patrizia Weiher eingeladen werden. Über die Durchführung eines solchen Workshop-Wochenendes wird einstimmig Beschluss gefasst. Die Terminierung erfolgt über die Teilnehmer.

#### c) auswärtige Seminare

Stefan Guddas berichtet über die verschiedenen, bereits erörterten Möglichkeiten auch auswärtige Fachschaftsseminare (außerhalb von Hagen) durchzuführen. Er verweist insbesondere auf die telefonisch aufgenommenen Gespräche mit der TU München.

Christian Broschk führt aus, dass er bereits im letzten Jahr fruchtbare Verhandlungen mit dem Jugendgästehaus in Berlin geführt hat. Hierzu gäbe es bereits auch entsprechende Angebote. Diese werden von ihm nochmalig zur Verfügung gestellt.

Marianne Steinecke wiederholt an dieser Stelle noch einmal, dass sie es als sinnvoll erachte, dass dort Seminare durch die Fachschaft angeboten würden, wo keine Regionalzentren der Fernuniversität sind. So gibt sie zum Beispiel an, dass die Region Bodensee völlig unterbesetzt sei. Gleichsam bietet sie an, die Nachfrage nach Interesse dahingehend einmal zu prüfen.

Christian Broschk regt dazu an, über einen verantwortlichen Fachschaftsrats Vertreter nachzudenken, der in regelmäßiger Kommunikation mit den verschiedenen Regionalzentren stünde. Er sieht hier insbesondere eine Informationsbeschaffung als gegeben an, die ansonsten völlig ungenutzt bliebe. Wertvoller Input durch Studierende, die auch die Frage nach der Nachfrage nach Seminaren beantworte, würde sich aus dieser Informationsquelle ergeben.

d) Anmeldeverfahren

Christian Broschk erklärt den Sachstand.

Seine weiteren Vorschläge und Vorträge ergeben sich aus dem im Anlagenkonvolut zu diesem Protokoll als **Anlage K 4** beigefügten Antrag.

Bernd Weber stimmt den Ausführungen des Christian Broschk zu und berichtet über die bisherige Nichteinhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bernd Weiss bemängelt, dass Bernd Weber als bisheriger Seminarkoordinator hier nicht eine stringente Durchführung der AGBs gewährleistet hat; es sei der Eindruck entstanden, er kenne die AGBs im Inhalt gar nicht. Dem widerspricht Bernd Weber energisch.

Christian Broschk führt aus, dass künftig gewährleistet sein muss, dass Teilnehmer bis zu zwei Wochen vor dem Seminar storniert haben müssen. In dem Zeitraum ab zwei Wochen vor dem Seminar, sei eine Stornierung nur noch unter besonderen Umständen möglich.

Bernd Weber gibt an, dass er nicht im genauen darüber informiert sei, wie und was abgerechnet wird. Auch nicht was Dozenten abrechnen würden. Darüber hinaus macht er deutlich, dass ihm keine Mahnungen von nichtbezahlten Seminargebühren bekannt sind. Auch nicht bekannt sei ihm die Handhabung von Dozentenzimmern in der Bildungsherberge.

Fabian Maryanowski verweist auf eine bestehende Dienstanweisung von Michael Krämer, welche dieser als Gesellschafter der BHS erlassen hat und welche besagt, dass ein Zimmer pro Dozent als verpflichtende Buchung zum Seminar zu buchen sei.

Marianne Steinecke gibt an, dass eine rechtliche Prüfung bezüglich Stornierungen von Seminaren bisher schwierig erscheint. Auch könnten Dozentenverträge nicht überprüft werden. Bisher erteilte Rechnung von Dozenten seien unvollständig oder ermangeln in ihrer Form. So wären schwere Abrechnungsfehler bereits aufgefallen. Es fehle bei der Abrechnung von Dozenten oft an Teilnehmerlisten oder Teilnehmerlisten seien vom Vortag einfach kopiert worden. Eine tatsächliche Überprüfung sei somit schwierig. Dieser Umstand müsse geändert werden. Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung.

Stefan Guddas spricht sich dafür aus, dass ein Pool von Seminarbetreuern gefunden werden sollte. Eine Ausführung durch eine Person allein scheidet schon deshalb aus, weil der damit entstehende zeitliche Umfang der Tätigkeit, sich mit einem Ehrenamt nicht vereinbaren ließe.

Christian Broschk erläutert die bestehenden AGBs.

Nicolai Woiwode regt an, Seminarteilnehmer, welche ihre Seminargebühren nicht entrichtet haben, künftig direkt mit einem förmlichen Mahnverfahren zu belegen und an diese entsprechende Schadensersatzforderungen heranzutragen.

Bernd Weiss widerspricht der Einlassung von Nicolai Woiwode in aller Form. Er macht deutlich, dass die Fachschaft für die Studierendenschaft tätig sei. Es könne somit nicht sein, dass die Fachschaft auf nicht gezahlte Teilnehmerbeiträge, ohne jegliche Berücksichtigung von persönlichen Gründen oder Billigkeitsursachen, gegen die eigene Studierendenschaft mit Mahnverfahren und Schadensersatzforderungen losginge. Das widerspreche der ausdrücklichen Aufgabe und dem Zweck der Fachschaft. Er fordere eine ordentliche Liste über Teilnehmer und deren Bezahlung und führt aus, dass die Forderung nach einer solchen

Liste, aus welcher Teilnehmer und die Entrichtung der Teilnehmergebühren hervorgeht, bereits seit über einem Jahr von ihm gefordert würde.

Christian Broschk erläutert die Möglichkeiten des von ihm erstellten Seminar Systems.

Tobias Gietmann fragt nach, wie lange keine Kontrolle mehr über diese Vorgänge ausgeführt wurde.

Bernd Weiss führt aus, dass dahingehend sogar ein Beschluss der Fachschaft vorläge, diese Fragen aufzuarbeiten. Das sei nicht erfolgt. Er erneuere daher seine Aufforderung diese Dokumentation zu erstellen.

Der im Anlagenkonvolut als **Anlage K 4** beigefügte Antrag wird mit einer Enthaltung beschlossen.

### **Top 8: Aufteilung AE gemäß Satzung**

Stefan Guddas stellt seinen Antrag auf Beschluss und Beratung zur Aufteilung der Aufwandsentschädigung des Fachschaftsrats Rechtswissenschaften und Auszahlung ab dem 01. Oktober 2018 vor. Zugleich gibt er bekannt, dass Dieter Weiler seinen Verzicht auf seine Aufwandsentschädigung erklärt hat.

Der Antrag ist diesem Protokoll im Anlagenkonvolut als **Anlage K 5** beigefügt. Als Begünstigte der insgesamt zu verteilenden 800,00 EUR monatliche festen Aufwandsentschädigung gibt er sich selber, Herrn Michael Krämer, Herrn Christian Broschk, Herrn Nicolai Woiwode und Herrn Dieter Weiler an.

Marianne Steinecke bemängelt in diesem Zusammenhang, dass sie den Antrag als nicht ordnungsgemäß ansieht. Ihr fehlt zur Beschlussfassung hier der entsprechende Wortlaut.

Bernd Weiss gibt zu Protokoll, dass er Aufklärung darüber wünscht, ob der Verzicht auf die Aufwandsentschädigung des Dieter Weiler Auswirkungen auf die Berechtigung zum Vorsitz des Fachschaftsrates hat. Er möchte diesbezüglich eine nähere Klärung herbeigeführt haben.

Marianne Steinecke schließt sich dieser Auffassung an. Darüber hinaus fragt sie an, ob aus der Formulierung „Dieter Weiler verzichte bis auf weiteres...“ geschlussfolgert werden dürfte, dass er später die nicht gezahlte Aufwandsentschädigung in einer Summe nachfordert. Auch fragt sie an, ob es Folge dieses Verzichts sein könnte, dass die Halbierung der Tagesaufwandsentschädigung wegfallen würde. Diese Frage stelle sich vor dem Hintergrund, dass bei einem Entfall des Bezugs der Monatsaufwendungsentschädigung die Halbierung der Tagesaufwandsentschädigung entfallen würde, was dann gegebenenfalls zu einer Besserstellung führen würde. Ferner fragt sie an, warum bei einem Verzicht eines Mitglieds - und damit der Reduzierung um einen Divisor, die Summe der an die anderen Fachschaftsrats Mitglieder auszuzahlenden Aufwandsentschädigung nicht um den Teil anwachsen.

Christian Broschk wirft die Frage auf, ob die von Bernd Weiss gewollte Überprüfung überhaupt rechtens sei.

Es folgt die Beschlussfassung: Die insgesamt monatlich zur Verfügung stehenden 800,00 EUR werden gleichermaßen, mithin zu jeweils 160,00 EUR monatlich auf den oben genannten Empfängerkreis aufgeteilt. Der Anteil von Herrn Dieter Weiler wird bis auf Weiteres nicht ausgezahlt. Dem Antrag wird zugestimmt mit vier Stimmen; dem Antrag wird

nicht zugestimmt mit zwei Stimmen. Der Antrag ist damit positiv beschieden und angenommen.

Bernd Weiss bemängelt, dass es keine Beschreibung zu den Aufgaben der insgesamt fünf Beauftragten des Fachschaftsrates gäbe. Er begehre somit die Auszahlung der Aufwandsentschädigung mindestens bis zur nächsten Fachschaftsratsitzung aufzuschieben.

Michael Krämer spricht sich diesem Aufschub entschieden entgegen aus, er führt aus, dass der Beschluss gefasst sei und damit einer Auszahlung nichts im Wege stünde.

Christian Broschk bezieht Stellung dazu, dass es tatsächlich keine genauen Aufgabenbeschreibungen gibt und ferner, dass der Verzicht des Mitglieds Dieter Weiler dazu führen müsse, dass die Gesamtaufwandsentschädigung sich pro Kopf erhöhe, da der Anteil des Dieter Weiler auf die verbleibenden Beauftragten aufzuteilen wäre.

Fabian Maryanowski weist darauf hin, dass die Aufgabenverteilung und -beschreibung bei einer Doppelspitze, wie sie dem Fachschaftsrat Rewi vorsteht, noch genauer dezidiert erfolgen muss, gem. § 56 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fernuniversität in Hagen. Dieses sei bisher nicht geschehen. Vielmehr gäbe es bisher überhaupt keine Beschreibung.

## **Top 9: Dozenten / Dozentinnen**

a) Aufnahme neuer Dozenten in den Dozentenpool

Stefan Guddas führt aus, dass die Dozenten gemäß des im Anlagenkonvolut als **Anlage K 6** beigefügten Antrags, in den Dozentenpool aufgenommen werden sollen.

Christian Broschk macht deutlich, dass er sich etwas mehr Informationen als den Namen über Dozenten wünsche, wenn der Beschluss gefasst werden solle, dass diese für die Fachschaft als Dozenten in den Pool aufgenommen werden sollen.

Der diesbezügliche Antrag wird mit drei Stimmen dafür und mit drei Stimmen dagegen nicht beschlossen.

b) Ausschreibung für Dozentensuche

vertagt

c) Dozentenverträge

vertagt

## **Top 10: Homepage**

Fabian Maryanowski macht deutlich, dass er dringend darauf hinweist, dass die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Fachschaft Rechtswissenschaften ergänzt werden muss.

Stefan Guddas erläutert den Stand der Homepage.

Ferner erklärt er, dass er sich um die schnellstmögliche Aktualisierung der Homepage kümmern wird.

## **Top 11: Vorbereitung der Sitzung der Studienkommission**

Stefan Guddas führt aus, dass es auf Seiten der Studierendenschaft zu erheblichen Beschwerden komme, dass der wirtschaftswissenschaftliche Teil der drei Pflichtmodule zu schwer und zu umfangreich sei.

Christian Broschk führt aus, dass der schwerste Teil bereits aus dem Studienplan gestrichen sei. Dieses Modul hätte die Bezeichnung „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ getragen. Es sei nachweislich als sehr schwer empfunden worden. Die verbliebenden Module wären hingegen zu bewältigen. Die Fernuniversität hätte nun einmal eine wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung auch beim LL.B.

## **Top 12: Umfrage zur Evaluation des Studiums**

Vertagt

## **Top 13: Nichtöffentlicher Teil**

Siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil der Sitzung.

## **Top 14: Modulabschlussprüfungen**

Vertagt

## **Top 15: Vorbereitung APT in Göttingen**

Vertagt

## **Top 16: Tagungsorte für zukünftige Sitzungen**

Für zukünftige Sitzungen sprechen sich die anwesenden Personen ebenfalls für die Abhaltung in den Räumen der Fernuniversität in Hagen aus.

## **Top 17: Beitritt Landesfachschaft Jura**

Stefan Guddas das spricht sich für einen Beitritt in die Landesfachschaft Jura aus. Er führt aus, dass die Fernuniversität in Hagen die einzige Fakultät in Nordrhein-Westfalen sei, die der Landesfachschaft Jura noch nicht beigetreten sei.

Da zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Informationen über die Landesfachschaft Jura NRW vorliegen, wird eine Verschiebung dieses Tagesordnungspunktes auf die nächste Fachschaftsratssitzung als sinnvoll erachtet.

## **Top 18: Termine**

Termin für die nächste Fachschaftsratssitzung ist der 11.11.2018.

Die Fachschaftsrat Sitzung endet um 17.45 Uhr.

Kleve, 21. Oktober 2018

Für das Protokoll

Tobias Gietmann



## Anlage K1

Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Rechtswissenschaft (FSR) der FernUniversität in Hagen

---

### § 1 Sitzungsteilnahme

(1) Folgende Personen sind zu den Sitzungen des FSR abrechnungsberechtigt einzuladen:

1. die ordentlichen Mitglieder des FSR,
2. von jeder Liste zusätzlich so viele Ersatzmitglieder, wie dem FSR ordentliche Mitglieder derselben Liste angehören,
3. die studentischen Mitglieder des FSR sowie
4. die studentischen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gremien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds des FSR tritt das nächstplatzierte Ersatzmitglied der jeweiligen Wahlliste.

(3) Für die zeitweise Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds gilt Abs. 2 entsprechend.

Die Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und dessen Vertretung durch ein Ersatzmitglied sind dem/den Mitglied/ern des FSR i.S.d. § 21 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft (Vorsitz) anzuzeigen.

(4) Erscheint ein auf der Liste höher platziertes Mitglied erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, so geht das Stimmrecht des Ersatzmitglieds auf das verspätet erschienene Mitglied über.

(5) Der Vorsitz des FSR kann Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschule, sowie weitere sachkundige Gäste zu Sitzungen des FSR einladen.

### § 2 Einberufung

(1) Die Personen des § 1 Abs. 1 werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitz eingeladen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist bei entsprechender Begründung bis auf drei Werktage verkürzt werden, wenn ein Umlauf-beschluss, insbesondere bei Beratungsbedarf unter Anwesenden, untunlich ist.

(2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

(3) Die Einladung soll hochschulöffentlich, spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben werden. Dieses erfolgt auf der Homepage des FSR unter <http://rewi.fernstudis.de/> und kann optional noch an anderen Stellen erfolgen (z. B. auf der Facebook-Fan Seite des FSR etc.)

### § 3 Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung des FSR in Textform bei dem Vorsitz zu stellen und müssen den zu fassenden Beschluss mit Begründung enthalten.

(2) Initiativanträge sind nur möglich, wenn Thema und Inhalt dringlich sind. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit.

**(3)** Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge gestellt werden.

### § 4 Anträge und Abstimmungen

(1) Antragsberechtigt sind die geladenen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des FSR sowie die studentischen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Abstimmbar sind alle ordentliche Mitglieder des FSR.

(3) Nimmt ein ordentliches Mitglied an einer Abstimmung nicht teil, so gilt die Abstimmungsentscheidung des nächsten Ersatzmitglieds der gewählten Wahlliste.

(4) Abstimmungen können auch online im Umlaufverfahren beschlossen werden.

#### § 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Personen anwesend sind; der FSR bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

(2) Die Beschlussfähigkeit des FSR wird durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Der FSR entscheidet durch Beschlüsse.

#### § 6 Beratung

(1) Der Vorsitz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der Vorsitz kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwidern erteilen (direkte Gegenrede).

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen die Redeliste, jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Im Übrigen gilt § 6.

(4) Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

#### § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,

2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen eines Formfehlers,

3. Beanstandung wegen Abweichung von der Tagesordnung,

4. Ende der Sitzung,

5. Unterbrechung der Sitzung,

6. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,

7. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. der Hochschulöffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen,

8. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

9. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung,

10. Nichtbefassung mit einer Sache,

11. Überweisung einer Sache,

12. Schluss der Debatte,

13. Schluss der Redeliste,

14. Beschränkung der Redezeit jedoch nicht unter drei Minuten,

15. Aufnahme von nicht redeberechtigten Gästen in die Redeliste.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag gilt ferner als angenommen, sofern keine formelle Gegenrede erhoben wird.

(5) Die namentliche oder geheime Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist unzulässig.

#### § 8 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen des FSR sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Änderungen zum Protokollentwurf sind in Textform einzureichen.
- (3) Der Protokollentwurf soll grundsätzlich den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern innerhalb der nach der Sitzung folgenden sieben Werktage per E-Mail zugeleitet werden; das gilt nicht für die nichtöffentlichen Teile der Sitzung.
- (4) Nach Zuleitung des Protokollentwurfs sollen Änderungswünsche innerhalb von zwei Wochen an den Protokollanten und den Vorsitz des FSR versandt werden.

#### § 9 Abstimmungen

- (1) Der FSR stimmt im unmittelbaren Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über den betreffenden Antrag ab.
- (2) Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung, die von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, sind stattzugeben. Anträge auf geheime Abstimmung gehen Anträgen auf namentliche Abstimmung vor.

#### § 10 Umlaufverfahren

In dringlichen Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren in einem vom Vorsitz festgelegten Zeitraum, der drei Tage nicht unterschreiten darf, herbeigeführt werden. Die Dringlichkeit des Antrags ist zu begründen.

- (2) Ein Umlaufbeschluss erlangt Gültigkeit, wenn sich mehr als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder des FSR am Beschlussverfahren innerhalb des nach Abs. 1 festgelegten Zeitraums beteiligen, eine Mehrheit dieser Mitglieder dem Antrag zustimmt und der FSR-Vorsitz das Ergebnis den Mitgliedern bekanntgibt.

#### § 11 Nichtöffentlichkeit

- (1) Der FSR beschließt mit einfacher Mehrheit über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte.
- (2) An nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten nehmen die abstimmungsberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 anwesenden Ersatzmitglieder teil.
- (3) Der FSR beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von beratenden Gästen zu einzelnen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Hagen, den 1. September 2018

Der Vorsitz des FSR

NN

## **Anlage K2**

Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Rechtswissenschaft (FSR) der FernUniversität in Hagen

---

### **§ 1 Sitzungsteilnahme**

(1) Folgende Personen sind zu den Sitzungen des FSR einzuladen:

1. die ordentlichen Mitglieder des FSR,
2. von jeder Liste zusätzlich so viele Ersatzmitglieder, wie dem FSR ordentliche Mitglieder derselben Liste angehören,

3. die vom FSR mit festen Aufgaben ernannten Personen,

4. die studentischen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;

5. der Vorsitz des FSR kann Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschule, sowie weitere sachkundige Gäste zu Sitzungen des FSR einladen.

(1) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds des FSR tritt das nächstplatzierte Ersatzmitglied der jeweiligen Wahlliste.

(2) Für die zeitweise Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds gilt Abs. 2 entsprechend.

Die Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und dessen Vertretung durch ein Ersatzmitglied wird dem Sprecher des FSR angezeigt.

(4) Erscheint ein auf der Liste höher platziertes Mitglied erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, so geht das Stimmrecht des Ersatzmitglieds auf das verspätet erschienene Mitglied über.

### **§ 2 Einberufung**

(1) Die Personen nach § 1 Abs. 1 werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitz eingeladen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist bei entsprechender Begründung bis auf sieben Tage verkürzt werden, wenn ein Umlauf-beschluss, insbesondere bei Beratungsbedarf unter Anwesenden, nicht sachgerecht wäre.

(2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

(3) Die Einladung hat hochschulöffentlich, spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben zu werden. Dieses erfolgt auf der Homepage des FSR.

### **§ 3 Tagesordnung**

(1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung des FSR in Textform bei dem Sprecher zu stellen und müssen gegebenenfalls den zu fassenden Beschluss mit Begründung enthalten.

(2) Initiativanträge sind nur möglich, wenn Thema und Inhalt dringlich sind. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Formalia
- b) Berichte
- c) Anträge
- d) Verschiedenes

(4) Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge gestellt werden.

#### **§ 4 Anträge und Abstimmungen**

(1) Antragsberechtigt sind die geladenen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des FSR sowie die studentischen Mitglieder und Ersatzmitglieder des rechtswissenschaftlichen Fakultätsrates.

(2) Abstimmbar sind alle ordentlichen Mitglieder des FSR.

(3) Nimmt ein ordentliches Mitglied an einer Abstimmung nicht teil, so gilt die Abstimmungsentscheidung des nächsten Ersatzmitglieds der gewählten Wahlliste.

(4) Abstimmungen können auch online im Umlaufverfahren der ordentlichen Mitglieder durchgeführt werden.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind; der FSR bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

(2) Die Beschlussfähigkeit des FSR wird durch den Sprecher zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Der FSR entscheidet durch Beschlüsse.

(4) Der Sprecher des FSR hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen ; ansonsten gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben.

#### **§ 6 Beratung**

(1) Der Vorsitz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der Vorsitz kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen (direkte Gegenrede).

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen die Redeliste, jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Im Übrigen gilt § 6.Abs 1 und 2.

(4) Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

#### **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen eines Formfehlers,
3. Beanstandung wegen Abweichung von der Tagesordnung,
4. Ende der Sitzung,
5. Unterbrechung der Sitzung,
6. Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung,
7. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. der Hochschulöffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen,
8. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
9. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung,
10. Nichtbefassung mit einer Sache,
11. Überweisung einer Sache,
12. Schluss der Debatte,

13. Schluss der Redeliste,
  14. Beschränkung der Redezeit jedoch nicht unter drei Minuten,
  15. Aufnahme von nicht redeberechtigten Gästen in die Redeliste.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
  - (4) Ein Geschäftsordnungsantrag gilt ferner als angenommen, sofern keine formelle Gegenrede erhoben wird.
  - (5) Die namentliche oder geheime Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist unzulässig.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über die Ergebnisse einer Sitzung des FSR ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Im Protokollentwurf mindestens enthalten sein müssen die Namen der an der jeweiligen Sitzung teilgenommenen Personen sowie die Beschlüsse. Die Beschlüsse haben zusätzlich in einem Beschlussbuch zusammengefasst werden.
- (3) Änderungen zum Protokollentwurf sind in Textform einzureichen.
- (4) Der Protokollentwurf hat den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern i.S.d. § 1 I innerhalb der nach der Sitzung folgenden sieben Werktage per E-Mail zugeleitet werden; das gilt nicht für die nichtöffentlichen Teile der Sitzung.
- (5) Nach Zuleitung des Protokollentwurfs haben Änderungswünsche innerhalb von zwei Wochen an den Protokollanten und den Vorsitz des FSR versandt werden.
- (6) Änderungswünsche müssen in den Protokollentwurf eingefügt werden.
- (7) Der Protokollentwurf muss in der folgenden FSR-Sitzung zur Abstimmung gestellt werden und entsprechend beschlossen werden.
- (8) Nicht öffentliche Protokollentwürfe müssen den Mitgliedern des FSR spätestens zwei Wochen vor der folgenden ordentlichen Sitzung des FSR gesondert per E-Mail zuzusenden. Änderungswünsche müssen dem Vorsitz des FSR spätestens innerhalb von zehn Tagen zuzusenden. Im Übrigen gelten Abs. 6 und Abs. 7.
- (9) Werden die Protokolle nicht veröffentlicht, kann der Sprecher des alten FSR bei der Wahl des neuen FSR nicht entlastet werden.

## **§ 9 Abstimmungen**

- (1) Der FSR stimmt im unmittelbaren Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes über den betreffenden Antrag ab.
- (2) Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung, die von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, sind stattzugeben. Anträge auf geheime Abstimmung gehen Anträgen auf namentliche Abstimmung vor.

## **§ 10 Umlaufverfahren**

- (1) In dringlichen Fällen kann ein Beschluss durch ordentliches Mitglied innerhalb einer Frist von 72 Stunden im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Dringlichkeit des Antrags ist zu begründen. Der Umlaufbeschluss muss mittels E-Mailverkehr erfolgen.
- (2) Ein Umlaufbeschluss erlangt Gültigkeit, wenn sich mehr als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder des FSR am Beschlussverfahren innerhalb des nach Abs. 1 festgelegten Zeitraums beteiligen, eine Mehrheit dieser Mitglieder dem Antrag zustimmt und der FSR-Vorsitz das Ergebnis den Mitgliedern bekanntgibt.

## **§ 11 Nichtöffentlichkeit**

- (1) Der FSR beschließt, wenn möglich zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte.

(2) An nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten nehmen die abstimmungsberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 anwesenden Ersatzmitglieder teil.

(3) Der FSR beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von beratenden Gästen zu einzelnen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Hagen, den 1. September 2018

Der Vorsitz des FSR

NN

### Anlage K3

n



#### Antrag an den Fachschafftsrat Rechtswissenschaft

Antragsbezeichnung: Seminarrahmenplan SoSe 2019	Antrag:
Zur Sitzung des Fachschafftsrates Rechtswissenschaft am 30.09.2018	
Antragsteller/in: Stefan Guddas	Antrag auf: <input checked="" type="checkbox"/> Beschluss <input type="checkbox"/> Beratung <input type="checkbox"/> Sonstiges

Der Fachschafftsrat Rechtswissenschaft möge:  
für das Sommersemester 2019 einen Seminarrahmenplan zu beschließen.

#### Begründung:

Um die Seminare planen zu können, ist es entscheidend, hierzu auch einen Seminarrahmenplan zu beschließen.

Feld zur Nummerierung der Anträge, wird von der Sitzungsleitung vergeben

## Anlage K4

## Antrag an den Fachschaftsrat Rechtswissenschaft

Antragsbezeichnung: Beschlüsse zum Seminarwesen	Antrag:
Zur Sitzung des Fachschaftsrates Rechtswissenschaft am 30.09.2018	

Antragsteller/in: Christian Broschk	Antrag auf:	<input checked="" type="checkbox"/> Beschluss	<input type="checkbox"/> Beratung	<u><input type="checkbox"/> Sonstiges</u>
-------------------------------------	-------------	---	-----------------------------------	---

Der Fachschschaftsrat Rechtswissenschaft möge beschließen:

Die unter Begründung genannten Regeln sollen ab sofort für die Seminarorganisation zu Grunde gelegt werden.

**Begründung:**

- Seminare dürfen nur dann stattfinden, wenn 2 Wochen vor dem Seminarteam mindestens 3 verbindliche und bezahlte Anmeldungen vorliegen. Dieser Zustand ist zum Stichtag zu dokumentieren. Liegt zu diesem Stichtag die Voraussetzung nicht vor, ist das Seminar umgehend abzusagen. Alles danach liegt im Ermessen des Seminarkoordinators.
- Zu jedem Seminar sind 2 Wochen vor Beginn die Zahlungseingänge zu prüfen. Offene Zahlungen sind umgehend anzunehmen, Teilnehmer die bis 1 Woche vor Seminarbeginn nicht bezahlt haben sind zu stornieren. Kommt ein Teilnehmer trotzdem, ist ihm die Teilnahme zu gewähren und der Beitrag im Nachgang einzufordern. Ein Anspruch auf Verpflegung besteht nicht mehr.
- Das Essen ist in der Woche vor dem Seminar zu bestellen. Es dürfen so viele Essen bestellt werden, wie Teilnehmer bezahlt haben zzgl. Jeweils 1 Essen für den Dozenten und den Seminarbetreuer.
- Es ist nur 1 Zimmer für den Seminarbetreuer zu buchen. Dozenten erhalten nur auf spezielle Anforderung durch den Dozenten und bei entsprechender Anreise über 50km einfache Strecke ein Zimmer., es sei denn eine anderweitige Anweisung liegt vor.
- Jedes Seminar ist durch einen Seminarbetreuer zu besetzen, der am Wochenende an keiner anderen Veranstaltung teilnimmt. Er erhält dafür die normale AE samt Reisekosten.
- Mit jedem Dozenten ist ein Vertrag zu jedem Seminar zu schließen, in dem die o.g. 2 Wochenfrist berücksichtigt ist und genau erfasst ist, welche Leistung

**Anlage K5**

**Antrag an den Fachschaftsrat Rechtswissenschaft**

Antragsbezeichnung: Verteilung 30.09.2018	<b>Antrag:</b>
Zur Sitzung des Fachschaftsrates Rechtswissenschaft am 30.09.2018	

Antragsteller/in: Stefan Guddas
---------------------------------

Antrag auf:  Beschluss  Beratung Sonstiges

Der Fachschrftsrat Rechtswissenschaft möge gem. unserer Satzung eine Verteilung für die gewählten Beauftragten und den Sprechern der monatlich zur Verfügung stehenden 800 € beschließen.

**Begründung:**

Durch die Tätigkeiten entstehen Aufwendungen. Die Aufwendungen für Bücher, Telefon usw. sollen durch eine pauschale monatliche Zahlung gedeckt sein. Um diese Deckung der Kosten zu erreichen ist ein Beschluss notwendig, der genau regelt, wie die Gelder monatlich verteilt werden sollen.

### Anlage K6

n



#### Antrag an den Fachschafftsrat Rechtswissenschaft

Antragsbezeichnung: Aufnahme von Dozenten in den Dozentenpool	Antrag:
Zur Sitzung des Fachschafftsrates Rechtswissenschaft am 30.09.2018	

Antragsteller/in: Stefan Guddas
---------------------------------

Antrag auf:  Beschluss  Beratung Sonstiges

Der Fachschafftsrat Rechtswissenschaft möge beschließen:

Herr Dr. René Firtg  
Frau Kira Winkler  
und Frau Isabelle Stein  
in den Dozentenpool aufzunehmen.

#### Begründung:

Auf Grund gesteigener Nachfrage brauchen wir im FSR zusätzliche Dozenten.

Feld zur Nummerierung der Anträge, wird von der Sitzungsleitung vergeben